



Bundesstaat Baden
in der Funktion des persistent objector

Zentralverwaltung

an die alliierten Besatzermächte
des Zweiten Weltkrieges

an die Vereinten Nationen

Einspruch und Protest Nr. 20180429

gegen die betriebene Plünderung und Entziehung des Besitzes des Landes, der Gebiete und der Ressourcen des indigenen, autochthonen deutschen Volkes der Badener durch die Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland,

weiterhin gegen den Bau von Moscheen auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation) ohne Zustimmung des indigenen, autochthonen deutschen Volkes der Badener,

im Speziellen gegen die Erteilung einer Baugenehmigung durch die BRD-Kommune Stadt Karlsruhe (D-U-N-S® Nummer 316317734) zum Bau einer DITIB-Großmoschee auf dem Staatshoheitsgebiet der ~~Stadtgemeinde Karlsruhe~~,

wegen

- (1.) der Förderung illegaler Einwanderung, Einbürgerung, Integration und Neuansiedlung von Ausländern zum Schaden des autochthonen indigenen Volkes der Badener,
- (2.) der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit Hilfe der Außerkraftsetzung der besatzungsmäßigen Ordnung auf der Grundlage von Selbstermächtigung und Willkür und
- (3.) der Vollendung des Völkermords an dem indigenen, autochthonen deutschen Volk der Badener

unter Begehung von/mit

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden
Bereich Innere Angelegenheiten
über Poststelle zu Radolfzell, Böhringer Straße 36 [78315] Radolfzell
<http://bundesstaat-baden.info>

- Straftaten gem. Strafgesetzbuch, Deutsches Reich vom 1. Januar 1872, im Rechtsstand 1914
- Verstößen gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Artikel 1, 3, 25, 28, 39, 59, 79, 116, 123, u.a.
- Verstößen gegen das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913
- Verstoß gegen das Reichssiedlungsgesetz vom 11.8.1919, zuletzt illegal geändert am 29.07.2009, Bundestagsblatt III, Gliederungsnummer 2331-1
- Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung (HLKO)
- Straftaten gemäß Völkerstrafgesetzbuch (§§ 5 bis 7 VStGB)
- Missbrauch der Regelungen des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, in Kraft seit 4. Oktober 1967
- Verstoß gegen die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016
- Missachtung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007; UN-Resolution 61/295; 107. Plenarsitzung

Offenkundig und gerichtsbekannt ist, daß das Deutsche Reich/Deutschland bis heute nicht untergegangen ist. Es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit.

Am 03. Oktober 2015 wurde im Schloss Brandenstein der Stadt Ranis/Ortsteil Brandenstein die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Präsidiums des Deutschen Reichs proklamiert.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist die von den alliierten Westmächten Frankreich, Vereinigten Staaten und Vereinigtes Königreich eingesetzte Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf den drei westlichen Besatzungszonen gemäß Artikel 133 GG.

Artikel 23 der Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg besagt:

(1) Das Land Baden-Württemberg ist ein republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

(2) Das Land ist ein Glied der Bundesrepublik Deutschland.

Das Land Baden-Württemberg ist in Europa jedoch kein Staat, sondern gemäß Artikel 133 GG eine Länder-Verwaltungsstruktur im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Bund/BRD) und vergibt die Staatsangehörigkeit „deutsch“ gemäß StAG 1934 i. V. m. Artikel 116 GG aus der national-sozialistischen Hitler-Gleichschaltung. Das Land Baden-Württemberg hat demzufolge lediglich die Verwaltungshoheit unter Ausübung seines Machtmonopols auf dem Territorium Badens u.a. inne.

Bis zum vollständigen Abschluß der Reorganisation gelten auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation):

1. die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs / Deutschlands (AzRR) vom 27. November 2016, in Kraft getreten am 29. November 2016
2. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges
3. der Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges

4. die Verfassung gem. Notwahl vom 28. Februar 2016
5. alle Gesetze des Deutschen Reichs (Fortgeltung der Deutschen Reichsgesetzgebung) und des Staates Freistaat Preußen, so auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 1. Januar 1872, im Rechtsstand 1914

Die allgemeinen Regeln und Verträge des Völkervertragsrechts sind Bestandteil der preußischen Gesetzgebung. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für alle Bewohner auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation).

Für Deutschland / Deutsches Reich – grundsätzlich und verfassungsmäßig völkerrechtlich vertreten durch Preußen – gilt nach wie vor das geschriebene gültige Recht und nicht das ungeschriebene geltende Gewohnheitsrecht der BRD.

Somit gilt das geschriebene gültige Recht für das Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden in Reorganisation!

Allein aus Gewohnheit darf Unrecht nicht zu Recht erklärt werden!

Es gilt auch auf internationaler Ebene die Unschuldsvermutung als Grundprinzip eines Rechtsstaates (*in dubio pro reo*). Die Beweislast trägt der Ankläger.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist in Europa kein Staat, sondern nach wie vor die von den Alliierten des Zweiten Weltkrieges eingesetzte Verwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (s.o. Artikel 133 GG).

Es wird daran festgehalten (vgl. z.B. BVerfG, 1956-08-17, 1 BVB 2/51, BVerfGE 5, 85), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch". (Quelle: Auswärtiges/ Antwort - 30.06.2015 [Deutscher Bundestag])

Die BRD als Staat „Deutsches Reich“ sieht sich als Rechtsnachfolger der Weimarer Republik und benutzt auch deshalb die Staatssymbole der Weimarer Republik (Siegel und Flagge der Weimarer Republik) und sie sieht sich in der Rechtsnachfolge des völkerrechtswidrigen Dritten Reichs und überlagert völkerrechtswidrig den Staat Freistaat Preußen, welcher zu keiner Zeit der Weimarer Verfassung unterstellt war. Sie überlagert somit auch den sich in Reorganisation befindenden Staat Bundesstaaten Baden, der sich durch Staatsverträge vom 03. September 2016 mit dem Freistaat Preußen aus der Weimarer Republik gelöst hat.

Die Teilidentität in Bezug auf die räumliche Ausdehnung der Bundesrepublik Deutschland, als Staat und als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, kann sich nur auf das Territorium auf dem antarktischen Kontinent, Neuschwabenland, beziehen, welches von einer Expedition des Dritten Reichs völkerrechtskonform abgesteckt wurde.

(Quelle: Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952, Auswärtiges Amt, Bekanntmachung über die Bestätigung der bei der Entdeckung von „Neuschwabenland“ im atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgte Benennung geographischer Begriffe vom 12. Juli 1952)

Auf den Staatsterritorien der Staaten des Deutschen Reichs/Deutschland ist die BRD jedoch nur die von den alliierten Besatzern eingesetzte Verwaltung gemäß Artikel 133 GG.

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt jedoch alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung (HLKO) noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales „*ius disponendi*“ (ordnendes Recht), weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhaften völkerrechtlichen Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Auch durch „*debellatio*“ (militärische Niederwerfung) wird ein Staat nicht vernichtet, auch nicht durch Desorganisation. Zu keinem Zeitpunkt wurde eine Annexion (Aneignung) noch eine Subjugation (Unterwerfung, Verknechtung) offiziell erklärt. Die besatzungsrechtlichen Ursprünge unserer Gegenwart in Deutschland/Deutsches Reich wurden verdrängt und den deutschen Völkern wurde, sowohl von Bonn, als auch von Ost-Berlin aus, mit gleichem Eifer die Legende von der autonomen Entstehung deutscher Nachkriegsstaaten implantiert. Auch der Namensmissbrauch (BGB § 12) "Deutschland" durch die BRD führt lediglich zur Täuschung im Rechtsverkehr, überträgt jedoch der von den Alliierten eingesetzten s.g. Treuhandverwaltung keine Souveränitätsrechte.

Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („*puppet state*“).

Weder ist „Europa“ ein Staat, da die EU keinen Staatscharakter besitzt, denn ihr fehlt schlichtweg ein geschlossenes Staatsgebiet, noch ist die BRD befugt, Souveränitätsrechte aus den Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschlands an die EU zu übertragen!

Gemäß Artikel 59 (1) GG vertritt der Bundespräsident den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten, jedoch nicht im Namen des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation), Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/ Deutschland.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Organen handelt daher offenkundig völkerrechtswidrig:

Deswegen setzen wir unsere Anstrengungen fort, die Migrationsbewegungen nach Deutschland und Europa angemessen mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft zu steuern und zu begrenzen, damit sich eine Situation wie 2015 nicht wiederholt. Bezogen auf die durchschnittliche Zuwanderungszahlen, die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre, sowie mit Blick auf die vereinbarten Maßnahmen und den unmittelbar steuerbaren Teil der Zuwanderung — das Grundrecht auf Asyl und die Genfer Flüchtlingskonventionen (GFK) bleiben unangetastet - stellen wir fest, daß die Zuwanderungszahlen (inklusive Kriegsflüchtlinge, vorübergehende Schutzberechtigte, Familiennachzügler, Relocation, Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwilligen Ausreisen künftiger Flüchtlinge und ohne Erwerbsmigration) die Spanne von jährlich 180.000 bis 200.000 nicht übersteigen werden. Dem dient auch das nachfolgende Maßnahmenpaket.

Es soll eine Fachkommission der Bundesregierung eingesetzt werden, die sich mit den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit befasst und einen entsprechenden Bericht dem Deutschen Bundestag zuleitet. Wir stärken die Migrations- und Integrationsforschung."

(Quelle: Koalitionsvertrag 2018-2021; S. 104; Zeilen 4812 bis 4830)

Offiziell bestätigt wird das völkerrechtswidrige Handeln in der Sendung ARD-Tagesthemen vom 20. Februar 2018, 22:15 Uhr; Zitat des Politikwissenschaftlers Yascha Mounk:

„... daß wir hier ein historisch einzigartiges Experiment wagen, und zwar eine mono-ethnische und monokulturelle Demokratie in eine multiethnische zu verwandeln. Das kann klappen, das wird, glaube ich auch klappen, dabei kommt es aber natürlich auch zu vielen Verwerfungen...“

Unter der Tarnung „Flüchtlinge“ werden „Geflüchtete“ gezielt angesiedelt, um einen Bevölkerungsaustausch durchzuführen!

Dies verstößt gegen jegliche Rechtsnorm des Völkerrechts! Die BRD besitzt diesbezüglich keinerlei Legitimation oder Souveränitätsrechte!

Eine Entscheidung über Migration, Integration, Einbürgerung oder Neuansiedlung von Ausländern liegt allein in der Verantwortung des Reichskanzlers des Deutschen Reichs/ Deutschlands bzw. der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschlands jedoch nicht bei der Bundesrepublik, da ihr die Souveränitätsrechte auf dem Grund und Boden der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschlands fehlen!

Gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913, heißt es:

§ 1 „Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.“

Eine Einbürgerung auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation) kann es derzeit jedoch für Ausländer nicht geben, da im § 9 RuStAG 1913 geregelt ist:

*„Eine Einbürgerung in einen **Bundesstaat** darf erst erfolgen, nachdem durch den **Reichskanzler** festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen **Bundesstaaten** Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein **Bundesstaat** Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das **Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates** gefährden würde.“*

Gemäß Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919, illegal von der BRD zuletzt geändert am 29.07.2009, Bundestagsblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, liegt die Entscheidung über Neuansiedlungen ebenfalls ganz allein bei den **Bundesstaaten des Deutschen Reichs/ Deutschlands** und nicht bei der von den alliierten Besatzern eingesetzten Verwaltung (BRD), da ihr schlichtweg die Souveränitätsrechte fehlen!

Die Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschlands, so auch der Staat Bundesstaat Baden (in Reorganisation), sind derzeit noch nicht handlungsfähig, um diese Fragen der Einbürgerungen und Neuansiedlungen abschließend klären zu können!

Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919

§ 1

*(1) Die **Bundesstaaten** verpflichtet, wo gemeinnützige Siedlungsunternehmen nicht vorhanden sind, solche zu begründen zur Schaffung neuer Ansiedlungen...“*

(2) *An der Aufsichtspflicht über das Siedlungswesen sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer mit beschließender Stimme, nach näheren Bestimmungen der **Bundesstaaten**, zu beteiligen.*

§ 3

(3) *„... Die Enteignungsbehörde kann dann eine höhere Entschädigung festsetzen, wenn besondere Verhältnisse dies als angemessen erscheinen lassen. (...) Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung, einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung, den **Bundesstaaten** vorbehalten.“*

§ 12

(1) *„... Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Staatsdomänen wird nur für die Ermittlung des Hundertsatzes mitgezählt. Die näheren Bestimmungen erlassen die **Bundesstaaten**.“*

§ 15

(4) *„Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung den **Bundesstaaten** vorbehalten.“*

§ 18

- a. *Das Siedlungsunternehmen ist verpflichtet, dem Landleieferungsverband die Grundstücke abzunehmen und ihm den von ihm zu entrichtenden Erwerbspreis zu zahlen, (...)*
- b. *Der **Reichsminister** bestimmt inwieweit dem Erwerbspreis Kosten zugerechnet werden dürfen.*

§ 24

- c. *Im übrigen bleibt die Regelung der Zwangspachtung und Enteignung den **Bundesstaaten** vorbehalten.*

Nur mit der Staatsangehörigkeit des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation) als Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschlands steht das **badische Volk** wieder in den Rechten des sehr umfangreichen humanitären Völkervertragsrechtes, denn auf dem Grund und Boden des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation) gilt die völkerrechtskonforme Verfassung gem. Notwahl vom 28. Februar 2016 und die darauf beruhenden Gesetze im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Weder die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung, noch die Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Baden-Württemberg), noch deren untersten Verwaltungsstrukturen (Kommunen) sind befugt, **die Bodenrechte des Staates Bundesstaat Baden** (in Reorganisation) wahrzunehmen und damit

- Einbürgerungen und Neuansiedlungen von Ausländern vorzunehmen oder
- das Errichten von Moscheen oder DITIB-Großmoscheen (z.B. geplanter Bau in Karlsruhe) auf dem Staatsterritorium des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation) auf Grundlage einer völkerrechtswidrigen Entziehung des Besitzes des Landes und der Ressourcen des indigenen autochthonen Volkes der Badener zu genehmigen.

Zitat aus einer früheren Rede von Recep Tayyip Erdogan, derzeit amtierender türkischer Präsident, veröffentlicht am 05.05.2007 in der WELT (Titel: *Recep Tayyip Erdogan: Der Islamist als Modernisierer*):

„Die Demokratie ist nur der Zug, auf den wir aufsteigen, bis wir am Ziel sind. Die Moscheen sind unsere Kasernen, die Minarette unsere Bajonette, die Kuppel unsere Helme und die Gläubigen unsere Soldaten.“

Unter Vortäuschung falscher Tatsachen und in verbotener Eigenmacht wurde die besatzungsmäßige Ordnung der BRD zum Zwecke des gezielten Bevölkerungsaustausches und der Entziehung des Besitzes des Landes der indigenen autochthonen deutschen Völker außer Kraft gesetzt:

Beweis: Urteil Oberlandesgericht Koblenz, AZ 13 UF 32 /17 vom 14.02.2017 Randziffer 58:

„Zwar hat sich der Betroffene durch seine unerlaubte Einreise in die Bundesrepublik nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1, 2 AufenthG strafbar gemacht. Denn er kann sich weder auf § 15 Abs. 4 Satz 2 AufenthG noch auf § 95 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art 31 Abs. 1 GFK berufen. Die rechtsstaatliche Ordnung [besatzungsmäßige Ordnung] in der Bundesrepublik ist in diesem Bereich jedoch seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die illegale Einreise ins Bundesgebiet wird momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt.“

Auch handelt es sich bei den illegalen millionenfachen Einwanderern nicht um Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konventionen:

Im Sinne des Abkommens zur Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, Art. 1 A findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

„die in Folge von Ereignissen aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will, oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurück kehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Das humanitäre Völkerrecht in den Genfer Konventionen sieht weder eine Einbürgerung noch eine Neuansiedlung und Integration von Flüchtlingen vor, sondern lediglich das Recht auf Asyl!

„Asyl“ - Definition der Bundeszentrale für politische Bildung:

„Der Begriff "Asyl" stammt vom Griechischen "asylon", was soviel wie Heim oder Unterkunft bedeutet. Asylbewerberinnen und —bewerber suchen in einem fremden Land Schutz vor Verfolgung, weil sie in ihren Herkunftsländern politisch verfolgt werden. Allerdings betrifft Flucht- und Asylpolitik nicht nur die Gruppe politisch verfolgter Flüchtlinge, für die das Asylrecht im engeren Sinne gilt. Es gibt vielmehr noch zwei weitere Flüchtlingsgruppen, die mittlerweile

im europäischen Recht [Gewohnheitsrecht] unterschieden werden: solche aus Bürgerkriegsgebieten, die nach einem Beschluss der EU [Wirtschaftsverein ohne hoheitliche Rechte] vorübergehend Schutz erhalten können..."

(Quelle: www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56551/asyl-fluechtlingspolitik?p=all)

Das **Asylrecht** beinhaltet **weder** die Gewährung des **Schutzes für Wirtschafts-Flüchtlinge**, **noch** begründet es eine **Einbürgerung**, **Neuansiedlung**, **Integration** und **ewiges Bleiberecht** oder gar die **Entziehung des Besitzes des Landes, der Gebiete und der Ressourcen** des indigenen autochthonen Volkes der Badener!

Währenddessen die BRD-Bediensteten aus rein wirtschaftlichen Interessen und aus niederen Beweggründen und reiner Geldgier eine unerlaubte Einbürgerung vornehmen, wird das **indigene autochthone Volk auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation) auf das Äußerste diskriminiert, geplündert, mit Arbeitsverboten konfrontiert, die sozialen Versorgungsleistungen verweigert, aus dem gesamten gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen, ihre Kultur zerstört, die Bodenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker verweigert** und diese Menschengruppe unter Bedingungen gestellt, die den Völkermord am indigenen autochthonen Volk der Badener begründet.

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation), Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland, ist das Land Baden-Württemberg kein Rechtsstaat. Mit Propaganda in allen Informationsmedien wird versucht, die BRD als Rechtsstaat den Menschen ins Bewusstsein einzupflanzen. Die BRD ist hier auf den Territorien Badens im Staatenbund Deutsches Reich/Deutschland jedoch kein Staat. Sie besitzt keine Souveränitätsrechte. **Als Scheinstaat betreibt die BRD im höchsten Maße Volksverhetzung!**

„Die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Rechtsstaatsförderung im Ausland. Ihre Arbeit wollen wir weiter fördern.“

(Quelle: Koalitionsvertrag 2018 - 2021; Seite 120 Zeilen 5646 bis 5648)

Diese Stiftung kann nur ihren Beitrag für die Rechtsstaatsförderung in Bezug auf das Territorium „Neuschwabenland“ leisten. Sollte diese sich jedoch auf das Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation) beziehen, begeht sie damit die Straftat der Täuschung im Rechtsverkehr und dies sogar im internationalen Rechtsverkehr, welche verheerende Auswirkungen haben könnte.

„Wir werden den Rechtsstaat handlungsfähig erhalten. Dies stärkt auch das Vertrauen in die rechtsstaatliche Demokratie. Wir werden einen Pakt für den Rechtsstaat auf Ebene der Regierungschefinnen und - Chefs von Bund und Ländern schließen.“

(Quelle: Koalitionsvertrag 2018 - 2021; Seite 120 Zeilen 5768 bis 5770)

Dagegen protestieren wir aufs Schärfste!

Die BRD ist lediglich die eingesetzte Treuhandverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet gemäß Artikel 133 GG, welche in der Verwaltungsstruktur des Wirtschaftsgebietes in Bund, Länder und Kommunen eingeteilt ist. Sie besitzen keinerlei staatshoheitlichen Rechte auf den Staatshoheitsgebieten der Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich/ Deutschland, also auch nicht in Baden.

Die staatshoheitlichen Rechte der BRD, gemäß Artikel 20 GG, enden an den Außengrenzen Neuschwabenlands!

Hier auf dem Staatsterritorium des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation), Glied-/ Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland besitzt die BRD lediglich verwaltungshoheitliche Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit.

Diesen Aufgaben wird die BRD jedoch offenkundig immer weniger gerecht!

Mit berechtigter Sorge stellen wir immer häufiger fest, daß die BRD-Institutionen ihre höchste Rechtsnorm, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, außer Kraft setzt und in Willkür durch die Staatsanwaltschaften, oder durch einfache Verwaltungsakte in so genannten „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ ohne richterliche Beschlüsse oder Urteile oder mittels völkerrechtswidriger „Strafbefehlsverfahren“ mit ihrem mit Waffen ausgestatteten Gewaltmonopol gegen unbewaffnete Zivilisten vorgeht, diese in ihren Wohnungen überfällt und plündert, oder sich an den Bankkonten mit Hilfe der Banker als Handlanger bedient, ohne den Menschen die Möglichkeit auf rechtliches Gehör, gemäß Artikel 103 (1) GG, zu gewähren!

Alles deutet darauf hin, daß die BRD, auch hier, auf dem Staatsterritorium des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation), völkerrechtswidrig, die Souveränitätsrechte wahrnehmen und einen Polizeistaat errichten will, mit dem propagierten Ziel, „den Nutzen des Volkes zu mehren“.

Tatsächlich bedeutet dies im Klartext, im Interesse des globalen Kapitalismus und der Hochfinanz das Volk bis auf das Äußerste auszubeuten und auszupressen.

Die BRD verwaltet alle Deutschen, denen mit der Gleichschaltungsverordnung vom 05. Februar 1934 während der Zeit des Dritten Reichs die Staatsangehörigkeit ihres Glied-/ Bundesstaates des Deutschen Reichs/Deutschlands aus politischen Gründen entzogen worden ist und ihre Abkömmlinge als Nazi-Deutsche! (Artikel 116 (2) 1. Satz GG).

Mit dem Entzug der Staatsangehörigkeit in Baden verloren diese Menschen und ihre Abkömmlinge auch ihre Bodenrechte und ihre damit verbundenen humanitären Völkervertragsrechte.

Diese Alliiertenverwaltung, sich BRD, Bund, Germany, BRD-GmbH etc. pp. und auch irreführend „Deutschland“ nennend, betreibt eine **deutschfeindliche Politik** gegen diese deutsche Zivilbevölkerung und **Völkermord** an den indigenen autochthonen deutschen Völkern durch **gezielten Bevölkerungsaustausch**.

Alle Deutschen, welche die BRD als Staatenlose „deutsch“ auf dem Staatsterritorium des Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation) verwaltet, besitzen vermutlich die Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Sie sind vermutete Staatsangehörige in Baden. Sie gehören vermutlich zu den indigenen deutschen Völkern und deshalb sind ihnen alle Schutzrechte aus den humanitären Völkervertragsrechten voll umfänglich zu gewähren.

Die BRD verhindert mit allen Mitteln, daß die Menschen gemäß ihrer Abstammung ihre Staatsangehörigkeit wieder annehmen können. Sie erpresst diese Menschen mit Sanktionen, mit Inhaftierungen, grenzt sie aus dem gesellschaftlichen Leben aus, plündert diese Menschen und überfällt diese mit Waffengewalt etc. pp. und diffamiert diese als Reichsbürger.

Wir fordern die alliierten Mächte des zweiten Weltkrieges unter Einhaltung der Restitutionspflicht, gemäß § 185 Völkerrecht, dringend dazu auf:

- 1. Diesen betriebenen Bevölkerungsaustausch in Deutschland/Baden zu beenden!**
- 2. Die Entziehung des Besitzes der Gebiete und der Ressourcen des indigenen autochthonen Volkes der Badener, durch fremde Völker, mit Hilfe der BRD, unverzüglich zu stoppen!**
- 3. Die illegalen Neusiedler wieder in ihre Heimatländer abzuschieben!**

Unter Beachtung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007, der die Bundesrepublik Deutschland (BRD), sich irreführend „Deutschland“ nennend auch zugestimmt hat, wird in der **UN-Resolution 61/295** bekräftigt, daß **indigene Völker** bei der Ausübung ihrer Rechte **keinerlei Diskriminierung** unterliegen dürfen:

*„(...) besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und **Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen** historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihre **Rechte auf Entwicklung** im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen auszuüben,*

*in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die **angestammten Rechte** der indigenen Völker, die sich aus **ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kulturen, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen** herleiten, insbesondere ihre Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen zu achten und zu fördern,*

*sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die in **Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen** mit den Staaten **bekräftigten Rechte** der indigenen Völker zu **achten** und zu fördern,*

*es begrüßend, dass sich **die indigenen Völker organisieren**, um ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation zu verbessern und allen Formen der **Diskriminierung und Unterdrückung**, gleichviel wo auftreten, **ein Ende** zu setzen,*

in der Überzeugung, dass die Kontrolle der indigenen Völker über die sie und ihr Land, ihre Gebiete und Ressourcen betreffende Entwicklung sie in die Lage versetzen wird, ihre Institutionen, ihre Kultur und ihre Traditionen zu bewahren und zu stärken und ihre Entwicklung im Einklang mit ihren Bestrebungen und Bedürfnissen zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Achtung indigener Kenntnisse, Kulturen und traditioneller Praktiken zu einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Umwelt beiträgt,

unter Betonung des Beitrags der Entmilitarisierung des Landes und der Gebiete der indigenen Völker zu Frieden, wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt und Entwicklung sowie Verständigung und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und Völkern der Welt, insbesondere

in Anerkennung des Rechts indigener Familien und Gemeinschaften, die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung, Bildung und Ausbildung und das Wohlergehen ihrer Kinder zu behalten, im Einklang mit den Rechten des Kindes.“

Es ist

„die grundlegende Bedeutung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung [zu] bekräftigen, Kraft dessen sie frei über ihren politischen Status entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung gestalten, eingedenk dessen, dass keine Bestimmung dieser Erklärung dazu benutzt werden darf, einem Volk sein in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausgeübtes Recht auf Selbstbestimmung zu verweigern, (...)“

Diesen Forderungen der UN-Resolution 61/295 **kommt die Bundesrepublik**, sich irreführend „Deutschland“ nennend, **nicht nach** und maßt sich an, auf dem Staatsterritorium des indigenen autochthonen Volkes der Badener sich als **Scheinstaat** etablieren zu wollen. **Diffamierung, Diskriminierung**, sowie **überfallartige Gewaltanwendungen mit Waffen** sind, u.a., die Mittel der BRD, mit denen **aktuell** die indigenen Völker und Rechteinhaber des Grund und Bodens angegangen werden.

Wir fordern die alliierten Mächte dringend auf:

- 1. Die Beschlagnahme des Grund und Bodens des souveränen Staates Bundesstaat Baden (in Reorganisation), Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschlands aufzuheben**
- 2. Die Treuhandverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ unverzüglich abzuziehen**
- 3. Ihrer völkerrechtlichen Pflicht zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht für den Staat Bundesstaat Baden (in Reorganisation), im Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016 und Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, als Glied-/ Bundesstaat des Deutschen**

Reichs/Deutschland im Rechts-, Verfassungs- und Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges nachzukommen.

– ius cogens –

4. Zur Wiederherstellung der rechtsstaatlichen Ordnung und kommunalen Selbstverwaltung, die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 umzusetzen!

**Wir wünschen uns Frieden mit allen Völkern dieser Erde
auf dem Fundament der Wahrheit.**

Gegeben zu Radolfzell, am 29. April 2018

Zeichen: 33 33 021/17-20180429



Claudia Ingeborg a. d. F. Roser

Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001

29.04.2018 17:10

Name : Staatenbund DR

Fax :

Empf.-Nr. 786
 Empfangsdatum und -zeit 29.04.2018 16:07
 Starten /Fertigst. 29.04.2018 16:07 /29.04.2018 17:10
 Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.

Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob

Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
786	29.04	16:07	Send	0074956060766	06:51	012/012	OK Ru
786	29.04	16:15	Send	0302299397	08:53	012/012	OK Ru Berlin
786	29.04	16:27	Send	03083051050	10:02	012/012	OK US
786	29.04	16:37	Send	03020457571	06:33	012/012	OK G3
786	29.04	16:44	Send	030590039110	05:25	012/012	OK FR
786	29.04	16:51	Send	0041229170123	06:41	012/012	OK UN CH
786	29.04	16:59	Send	004312633389	05:38	012/012	OK UN Wien
786	29.04	17:10	Send	003227888485	02:41	000/012	Fehl. c24



Zentralverwaltung Baden
in der Schweiz im Rahmen der

Zentralverwaltung

an die allerbarmen Staatsmächte
 des Deutschen Volkes

an die Vereinten Nationen

Forderung und Protest Nr. 20180429

gegen die betriebene Plünderung und Entziehung des Besitzes des Landes, der
 Gebiete und der Ressourcen des indigenen, autochthonen deutschen Volkes
 der Badener durch die Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland,

weiterhin gegen den Bau von Moscheen auf dem Staatshofgelände des
 Staates Baden (in Baden) ohne Zustimmung des
 indigenen, autochthonen deutschen Volkes der Badener,

insbesondere gegen die Erteilung einer Baugenehmigung durch die BAD-
 Kommune Stadt Karlsruhe (Stadtkonferenz vom 20.04.2018) zum Bau einer DITB-
 Großmoschee auf dem Staatshofgelände der **Stadtebene Karlsruhe**,

wegen

- der Förderung illegaler Einwanderung, Einbürgerung, Integration und
 Neuannehmung von Ausländern zum Schaden des autochthonen indigenen
 Volkes der Badener,
- der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit Hilfe der
 Außerachtlassung der lebensdienlichen Ordnung auf der Grundlage von
 Selbsternächtigung und Willkür und
- der Verletzung des Völkerrechts an dem indigenen, autochthonen
 deutschen Volk der Badener

unter Rückführung von/mit

Zentralverwaltung Baden
 Bereich Baden Angelegenheiten
 über Anwaltschaft Karlsruhe, Schöngener Straße 49, 76111 Karlsruhe
 http://www.zvbad.de